



Datenschutzverordnung

§1 Grundsatz

In Ergänzung von § 21 der Satzung des TSV Scharnhausen regelt der Verein die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten seiner Mitglieder in dieser Datenschutzverordnung.

Der Hinweis auf diese Datenschutzverordnung sowie eine Einwilligungserklärung hierzu ist Bestandteil des Aufnahmeantrages für jedes Mitglied.

Basis dieser Datenschutzverordnung ist § 2 Abs. 1 der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§2 Erfassung, Verarbeitung und Schutz von personenbezogenen Daten

Der TSV Scharnhausen erhebt, verarbeitet und nutzt die erforderlichen, personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben unter Einsatz von Datenverarbeitungssystemen (EDV), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der TSV Scharnhausen alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogenen Daten, die im vereinseigenen EDV-System gespeichert werden:

- Name und Vorname
- Wohnanschrift,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung (bei Zahlung per Lastschrift),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk),
- E-Mail-Adresse,
- Übungsleiterlizenz(en),
- Funktion(en) im Verein,
- Mitgliedsnummer.

Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom TSV Scharnhausen grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn Sie zur Förderung des Vereinszwecks und Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten entgegensteht.



Personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Beschäftigten des Vereins dürfen grundsätzlich erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Begründung oder Beendigung der Beschäftigung erforderlich ist.

§3 Weitergabe von Daten an Verbände

Der TSV Scharnhausen ist als Mitglied des Württembergischen Sportbund e.V. (WLSB) verpflichtet, seine Mitgliederdaten an den WLSB zu melden. Dazu werden die nachfolgend aufgeführten Daten übermittelt:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- ausgeübte Sportart,
- Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich folgende Daten an den WLSB übermittelt:

- vollständige Adresse,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Beginn und Ende der Funktion,
- Bezeichnung der Funktion im Verein.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der TSV Scharnhausen Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§4 Veröffentlichung von Daten

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der TSV Scharnhausen personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder in der Stadtrundschau, Vereinszeitungen, auf seinen Internetseiten sowie in der vereinseigenen Homepage.

Weiterhin übermittelt der Verein Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien, insbesondere

- Start- und Teilnehmerlisten,
- Mannschaftsaufstellungen,
- Ergebnisse von Ligaspielen, Turnieren und Wettkämpfen (ggf. Ranglisten),
- besondere Ereignisse,
- Wahlergebnisse,



- von anwesenden Vorstandsmitgliedern und sonstigen Funktionären bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.

Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf:

- Name und Vorname,
- Vereins- und Abteilungszugehörigkeit,
- Funktion im Verein,
- Alter bzw. Geburtsjahrgang und gegebenenfalls die für die Zuordnung in eine Wettkampfklasse relevanten Daten (soweit erforderlich).

Auf seinen Internetseiten, in den Auftritten in den sozialen Netzwerken sowie in den Vereinszeitungen berichtet der TSV Scharnhausen zudem auch über:

- Ehrungen,
- Jubiläen,
- Geburtstage,
- Erfolge und Auszeichnungen,

seiner Mitglieder.

Der Vorstand und die Abteilungen machen diese besonderen Ereignisse des Vereinslebens durch Aushang im Vereinsheim, in den Vereinszeitschriften und auf seinen Internetseiten bekannt. Hierbei können Bilder von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden:

- Name und Vorname,
- Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
- Funktion im Verein,
- soweit erforderlich das Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtsdatum.

Jedes einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft oder den Abteilungsleitungen der Veröffentlichung und Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten im Allgemeinen oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Bei fristgemäß erfolgtem Widerspruch verzichtet der TSV Scharnhausen auf zukünftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen und entfernt Daten und Einzelfotos des betroffenen Mitglieds von seiner Homepage und weiteren Internetauftritten. Daten, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erhoben werden müssen, sind vom Widerspruch nicht berührt.

§5 Datenübermittlung an andere Stellen

Der TSV Scharnhausen übermittelt folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder

- Name, Vorname,
- Adresse
- Geburtsdatum bzw. oder Alter,



- Funktion(en) im Vereine

an andere Institutionen

- Versicherungen
- Steuerberater
- Banken
- WLSB
- Handballspielgemeinschaft Ostfildern
- Jugendakademie Neuhausen/Ostfildern
- Kindersportschule

soweit dies für die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist.

Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§6 Datenverarbeitung durch Mitarbeiter des Vereins

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie der Organe vom TSV Scharnhausen sind die Satzung und diese Datenschutzverordnung für die Datenverarbeitung im Verein verbindlich.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den TSV Scharnhausen Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung benötigten Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder bekannt zu geben sowie Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn eine Person aus dem oben angeführten Personenkreis aus dem TSV Scharnhausen ausgeschieden ist.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Organe des TSV Scharnhausen, sonstige Funktionäre und Mitglieder zur Verfügung gestellt, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erforderlich machen. Versichert ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§7 Einverständnis, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung - Artikel 15 - das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten.



Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung von Satzung und Ordnungen des TSV Scharnhausen stimmt jedes Mitglied der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im beschriebenen Ausmaß und Umfang dieser Ordnung zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied ausdrücklich eingewilligt hat.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten - wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten - wenn die Speicherung unzulässig war.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den TSV Scharnhausen über die Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse umgehend zu informieren, insbesondere

- Änderung der Wohnanschrift,
- Änderung der Bankverbindung - bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
- Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem TSV Scharnhausen die oben genannten erforderlichen Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht zur Last gelegt werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederbestand in der Vereinssoftware mit dem Hinweise "ausgetreten" versehen und nach Ablauf von zehn Jahren vollständig gelöscht.

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.